

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 11.

München, den 4. März 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung der I. Normal-Eichungs-Commission vom 1. Februar 1876, die revidirte Eichordnung betreffend. — Postlenkmaochricht. — Hofstaat Ihrer Majestät der Königin-Mutter. — Königlich Alteoböcher Genehmigung, den Hofstaat Ihrer K. Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern betr. — Ordensverleihungen.

Bekanntmachung der I. Normal-Eichungs-Commission vom 1. Februar 1876, die revidirte Eichordnung betreffend.

Auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, wird nachstehende

Revidirte Eichordnung

erlassen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der im öffentlichen Verkehr zulässigen Maße und Gewichte einschließlich der Fässer, sowie über die bei der Eichung derselben innezuhaltenden Fehlergrenzen.

I. Längenmaße.

§. 1.

Zulässige Maße und Bezeichnung.

Zur Eichung zulässig sind Maße von folgenden Längen:

20 Meter,

10 Meter oder 1 Dekameter,